

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Abs. 1 AktG

Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum vom 5. Oktober 2011 bis zum 15. Juni 2012 auf die Kodex-Fassung vom 26. Mai 2010 und seit dem 16. Juni 2012 auf die Kodex-Fassung vom 15. Mai 2012, die am 15. Juni 2012 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Entsprechenserklärung der Porsche Automobil Holding SE

Vorstand und Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE erklären gemäß § 161 Abs. 1 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK oder Kodex) grundsätzlich entsprochen wurde und wird. Den folgenden Empfehlungen wurde bzw. wird auch zukünftig nicht entsprochen:

Der Empfehlung zur Zielsetzung im Hinblick auf die Aufsichtsratszusammensetzung in Ziff. 5.4.1 Abs. 2 und 3 in der Fassung vom 26. Mai 2010 wurde nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat begrüßt die Intention des Kodex, Regelungen für die Zusammensetzung von Aufsichtsratsgremien zu benennen, und fühlt sich diesem Ziel verpflichtet. Gleichwohl erschien eine Nennung konkreter Ziele zum damaligen Zeitpunkt nicht sachgerecht, da der Integrierte Automobilkonzern mit der Volkswagen AG verwirklicht werden sollte, womöglich bevor die nächsten planmäßigen Neuwahlen der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat anstehen und sich in diesem Fall Fragen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft unter ganz anderen Vorzeichen als damals stellen konnten.

Der Empfehlung zur Zielsetzung im Hinblick auf die Aufsichtsratszusammensetzung in Ziff. 5.4.1 Abs. 2 und 3 in der Fassung vom 15. Mai 2012 wurde nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat unterstützt eine ausgewogene Zusammensetzung des Gremiums im Sinne der Empfehlung in Ziff. 5.4.1 Abs. 2 und 3 des Kodex. Eine Festlegung konkreter Zielvorgaben ist nach Auffassung des Aufsichtsrats weiterhin nicht sachgerecht, da über die Kandidatenvorschläge jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kandidaten bzw. Kandidatinnen entschieden werden sollte. Wahlvorschläge werden jedoch im Unternehmensinteresse insbesondere auch die Möglichkeit einer Erhöhung des

Frauenanteils sowie die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Repräsentanz unabhängiger Mitglieder im Aufsichtsrat berücksichtigen.

Hinsichtlich der Empfehlung in Ziff. 5.4.1 Abs. 4 DCGK in der Fassung vom 15. Mai 2012 zur Offenlegung bestimmter Umstände bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sind die Anforderungen des Kodex unbestimmt und in ihrer Abgrenzung unklar. Vorstand und Aufsichtsrat erklären daher höchstvorsorglich insoweit eine Abweichung vom Kodex. Dessen ungeachtet wird sich der Aufsichtsrat bemühen, den Anforderungen der Ziffer 5.4.1 Abs. 4 gerecht zu werden.

Der Empfehlung zur Nachhaltigkeit der Aufsichtsratsvergütung in Ziffer 5.4.6 Abs. 2 DCGK in der Fassung vom 15. Mai 2012 wurde nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Unter Berücksichtigung der vornehmlich überwachenden Tätigkeit des Aufsichtsrats, die nach gemeinsamer Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats keine Gefahr im Hinblick auf die Setzung kurzfristiger Anreize begründet, enthält die derzeitige erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat eine ausreichende Nachhaltigkeitskomponente. Vor dem Hintergrund der Unbestimmtheit der Kodexempfehlung und der noch unklaren Reichweite des Erfordernisses der Ausrichtung der variablen Vergütungskomponente auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung erklären Vorstand und Aufsichtsrat dennoch vorsorglich die Abweichung von Ziffer 5.4.6 Absatz 2 des Kodex.

Der durch die Kodex-Änderung unberührt gebliebenen Empfehlung in Ziffer 6.6 DGCK zur Angabe von durch Organmitglieder an der Gesellschaft gehaltenen Aktien wurde nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Stimmrechtsmitteilungen unserer Aktionäre nach dem Wertpapierhandelsgesetz werden wie von diesem Gesetz vorgeschrieben von der Porsche Automobil Holding SE veröffentlicht. Mitteilungen über Erwerb und Veräußerung von Porsche Vorzugsaktien durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 15a Wertpapierhandelsgesetz werden veröffentlicht, soweit dies § 15a Wertpapierhandelsgesetz vorschreibt. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der von Organmitgliedern an der Gesellschaft gehaltenen Aktien und sich darauf beziehender Finanzinstrumente ist bisher nicht erfolgt und wird auch in Zukunft nicht erfolgen, da die von uns vollumfänglich eingehaltenen Veröffentlichungspflichten nach unserer Auffassung genügen, um den Kapitalmarkt und insbesondere unsere Aktionäre ausreichend zu informieren.

Stuttgart, Oktober 2012

Porsche Automobil Holding SE

Aufsichtsrat und Vorstand